

Für die von Karner&Dechow Industrie-Auktionen Ges.m.b.H., vertreten durch Herrn Herbert Karner, öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer von Immobilien und beweglichen Wirtschaftsgütern (in D) durchzuführende Versteigerungen von fremden Grundstücken, Grundstücksteilen und fremden grundstücksgleichen Rechten gelten folgende

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

im Folgenden auch „Geschäftsbedingungen für Liegenschaftsauktionen der Karner&Dechow Industrie-Auktionen Ges.m.b.H.“ genannt.

1. Allgemeines

1.1. Die Karner&Dechow Industrie-Auktionen Ges.m.b.H. (im Folgenden kurz „Karner&Dechow“) führt Versteigerungen von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten (im Folgenden kurz Immobilienauktionen genannt) durch.

1.2. Karner&Dechow übernimmt dementsprechend Aufträge zur Organisation und Durchführung des Verkaufs im Namen des/der Einbringer(s)/Eigentümer(s) (im Folgenden auch kurz Auftraggeber genannt) durch freiwillige Feilbietung, wofür die gegenständlichen Geschäftsbedingungen maßgeblich sind.

1.3. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen Dritter (insbesondere des Auftraggebers oder der Bieter) werden nicht – auch nicht teilweise – Vertragsgrundlage und sind jedenfalls unwirksam.

1.4. Bei mehreren Auftraggebern des Objekts gelten Erklärungen, Handlungen und Unterlassungen jedes Einzelnen von ihnen für alle Auftraggeber und haften alle Auftraggeber zur ungeteilten Hand für die Folgen von Erklärungen, Handlungen und Unterlassungen jedes Einzelnen.

2. Auktionsauftrag

2.1. Zwischen dem Auftraggeber des Objektes oder dessen durch notariell bzw. gerichtlich beglaubigte Spezialvollmacht im Original ausgewiesenen Vertreter und Karner&Dechow muss ein schriftlicher Auktionsauftrag abgeschlossen werden. Durch Unterfertigung des Auftrags wird u.a. die Anwendung der gegenständlichen AGB und die Gebühren von Karner&Dechow im Rechtsverhältnis Auftraggeber / Karner&Dechow vereinbart.

2.2. Die Gebühren Karner&Dechows setzen sich im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen: Einbringungsgebühr und Zuschlagsgebühr. Die Höhe dieser Gebühren wird für jeden Fall gesondert festgelegt.

2.3. Erfolgt anlässlich der ersten Auktion, in der das Objekt ausbezogen wurde, kein Zuschlag, gilt der Auftrag als beendet. Für jede weitere Auktionierung ist ein neuer schriftlicher Auftrag abzuschließen.

3. Einseitige Aufhebung des Auktionsauftrags nach Unterfertigung der Feilbietungsbedingungen

3.1. Der Auftraggeber ist auch nach Unterfertigung der Feilbietungsbedingungen jederzeit berechtigt, den Auktionsauftrag einseitig schriftlich zu widerrufen, solange in der Auktion kein gültiges Gebot abgegeben wurde oder alle Bieter, die bereits geboten haben, dem Widerruf zustimmen. Eine gültige Widerrufserklärung eines von mehreren Auftraggebern gilt auch für die Übrigen. Der Auftraggeber schuldet Karner&Dechow im Falle des Widerrufs die jeweils vorgesehenen Zurückziehungsgebühren und den Ersatz vereinbarter Kosten und Auslagen. Er hat auch alle Rechtsanwalts- bzw. Notarkosten, welche Karner&Dechow anlässlich der Einbringung des Objekts entstanden sind, zu tragen.

3.2. Karner&Dechow ist berechtigt, den Auktionsauftrag jederzeit aus wichtigem Grund oder ohne Angaben von Gründen zu beenden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn es der Auftraggeber unterlässt, Karner&Dechow Weisungen, Zustimmungen, Informationen etc. zu erteilen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Auftragsabwicklung erforderlich sind,
- wenn die Auftragsdurchführung aus rechtlichen, moralischen, ethischen, gesellschafts- oder geschäftspolitischen Gründen unmöglich oder für Karner&Dechow unzumutbar ist,
- wenn begründete Zweifel an der erforderlichen Verfügungsberechtigung des Auftraggebers bestehen und/oder
- wenn der Auftraggeber falsche Angaben über seine Identität, das Objekt oder jegliche sonstige geschäftsrelevante Umstände macht bzw. gemacht hat.

3.3. Im Falle der Auftragsaufhebung durch Karner&Dechow aus wichtigem Grund ist der Auftraggeber verpflichtet, alle in 3.1. erwähnten Kosten zu tragen (Zurückziehungsgebühren, etc.).

4. Vorbereitung der Auktion

4.1. Karner&Dechow bereitet die Auktion ohne Mitsprache des Auftraggebers vor.

4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach vorab mit ihm vereinbarten Besichtigungsterminen vollen Zugang zu allen Bereichen für von Karner&Dechow vermittelte Interessenten uneingeschränkt zu ermöglichen. Am Zustandekommen des Termins trifft den Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht. Die Anzahl der Termine obliegt im Ermessen von Karner&Dechow.

4.3. Der Auftraggeber stimmt der Veröffentlichung aller objektbezogenen Angaben und der Abbildung seiner Objekte zu. Karner&Dechow ist berechtigt, die von den Objekten hergestellten Lichtbilder zu welchem Zweck immer, insbesondere auch der allgemeinen Bewerbung der Geschäftstätigkeit von Karner&Dechow und allen mit dieser Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen zu verwenden, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Zustimmung gilt auch für die Dauer von neun Monaten nach Beendigung des Auftrags als erteilt.

4.4. Karner&Dechow beschreibt das Objekt in den Feilbietungsbedingungen anhand von Angaben des Auftraggebers und den Karner&Dechow vorliegenden Unterlagen. Den Ausrufpreis (geringstes Gebot) setzt Karner&Dechow im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest.

4.5. Alle Objekt-, Preis- und Wertangaben stellen jedenfalls keine Zusicherungen einer bestimmten Eigenschaft, eines bestimmten Zustands oder eines bestimmten Wertes des Objektes dar, sondern dienen der Organisation der Auktion und der allgemeinen Information der Bieter, die sich über das Zutreffen dieser Angaben durch Objektbesichtigung und Einsicht in die veröffentlichten und/oder öffentlich zugänglichen Unterlagen überzeugen können. Karner&Dechow übernimmt für Angaben in diesem Zusammenhang keine Haftung, insbesondere auch nicht nach Maßstäben der §§ 1299 ff ABGB.

4.6. Zwischen Karner&Dechow und dem Auftraggeber kann vereinbart werden, dass ein Objekt nicht unter einem Mindestpreis verkauft wird (Limit). Wird dieser vereinbarte Mindestpreis durch das höchste Gebot nicht erreicht, wird kein Zuschlag erteilt bzw ein Zuschlag nur unter Vorbehalt erteilt.

4.7. Jeder Bieter muss sich bei Karner&Dechow unter Vorlage seines Lichtbildausweises vor der Auktion registrieren. Die Registrierung des Bieters kann auch durch einen, mittels schriftlicher Vollmacht im Original ausgewiesenen direkten Stellvertreter des Bieters oder dessen Organ erfolgen.

4.8. Alle Bieter müssen vor Beginn der Auktion die Feilbietungsbedingungen bezüglich jenes Objektes, zu dem sie ein Angebot abgeben wollen, unterfertigt haben. Diese Unterfertigung kann auch

schon anlässlich der Registrierung erfolgen. Erfolgt diese Unterfertigung durch einen Bevollmächtigten des Bieters, hat sich dieser durch eine inländische gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht im Original auszuweisen, die ihn zum entgeltlichen Erwerb von Liegenschaften (Gattungsvollmacht) für den Bieter ermächtigt und zum Zeitpunkt der Versteigerung nicht älter als zwei Jahre sein darf, damit sie zum voraussichtlichen Zeitpunkt der grundbücherlichen Einverleibung eines allfälligen Zuschlags an den Bieter nicht älter als drei Jahre sein wird (vgl. § 31 GBG).

4.9. Beim Auktionstermin werden nur Bieter zugelassen, die entsprechend der vorstehenden Bestimmungen registriert sind und die Feilbietungsbedingungen rechtsgültig unterfertigt haben bzw. die gemäß dem vorhergehenden Absatz bevollmächtigt sind. Da es sich bei der freiwilligen Liegenschaftsauktion nicht um eine gerichtliche Feilbietung handelt, ersetzt die Berufung von Notaren und Rechtsanwälten auf die, ihnen von Auftraggebern oder Bietern erteilte Vollmacht nicht die nach Gesetz und den gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehenden Inhalts- und Formerfordernisse von Vollmachten.

4.10. Mehrere gemeinsame Bieter für ein Auktionsobjekt werden beim Auktionstermin zum Bieter zugelassen, wenn jeder von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen registriert wurde und jeder von ihnen die Feilbietungsbedingungen rechtsgültig unterfertigt hat, Karner&Dechow spätestens am Vortag des Auktionstermins eine schriftliche Vereinbarung der Bietergemeinschaft übergeben wurde, in der sich alle gemeinsame Bieter auf die beabsichtigten Erwerbsanteile am Objekt einigen und die solidarische Verpflichtung für alle Folgen ihrer Gebote und nach einem allfälligen, den gemeinschaftlichen Bietern erteilten Zuschlag, wie sie die Feilbietungsbedingungen vorsehen, übernehmen, und schließlich jeder von ihnen am Auktionstermin persönlich oder durch einen rechtsgültig ausgewiesenen Bevollmächtigten teilnimmt.

4.11. Grundlage der Auktion sind ausschließlich die schriftlichen Feilbietungsbedingungen sowie allfällige weitere schriftliche Angaben und Unterlagen wie Pläne, Lichtbilder etc., soweit sie zuvor in dem von Karner&Dechow herausgegebenen Auktionskatalog bzw. auf der Homepage des Auktionshauses bekannt gemacht wurde. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Angaben in den Feilbietungsbedingungen und Angaben in sonstigen objektbezogenen Unterlagen gelten ausschließlich die Angaben in den Feilbietungsbedingungen.

4.12. Mit der Teilnahme an der Auktion (persönlich oder durch ausgewiesenen Vertreter) unterwerfen sich die Bieter den jeweiligen Feilbietungsbedingungen. Mit deren Unterfertigung bestätigen die Bieter auch,

- sämtliche objektbezogene Informationen und Unterlagen, die in der Ediktdatei bekannt gemacht wurden oder auf die in der Ediktdatei verwiesen wurde, zu kennen,
- die Übereinstimmung aller auktionenbezogenen Objektangaben mit dem Objekt in der Natur überprüft und sich von der diesbezüglichen Übereinstimmung vergewissert zu haben, und
- über ihre finanziellen Möglichkeiten informiert zu sein, und alles Erforderliche vorgekehrt zu haben, um das Meistbot samt aller Nebenkosten finanzieren und rechtzeitig bezahlen zu können.

5. Auktion

5.1. Vor Beginn der Auktion hat der Bieter Karner&Dechow ein Vadium in bar oder in Form eines Sparbuches einer inländischen Bank (ohne Klausel und Sperre) zu übergeben, andernfalls er nicht an der Auktion teilnehmen darf. Das Vadium kann auch auf ein Treuhandkonto des für die Abwicklung der Transaktion bestimmten Rechtsanwalts erfolgen. Die Form des Vadiums wird von Karner&Dechow für jede Auktion festgelegt. Die Höhe des Vadiums wird von Karner&Dechow für jede Auktion gesondert festgelegt und beträgt in der Regel 15%. Das Vadium dient je nach seinem Ausmaß der jeweils gänzlichen bzw. teilweisen Sicherung der Erstergebühren, der Rechtsan-

walts- bzw. Notarkosten, der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr, des Meistbots und aller weiteren Ansprüche gegen den Ersteher aus dem Zuschlag und aus einer allfälligen Nichterfüllung der Feilbietungsbedingungen in der angegebenen Rangfolge. Im Falle des Zuschlags erhält Karner&Dechow das Recht, das Vadium des Bieters im Sinne dieses Abschnitts zu verwenden bzw. einzulösen.

5.2. Die Auktion wird von dem jeweils von Karner&Dechow bestellten Auktionsleiter durchgeführt und von einem, nach Wahl von Karner&Dechow beizuziehenden öffentlichen Notar beurkundet.

5.3. Die Auktion des Objektes beginnt mit der Nennung eines geringsten Gebots (Ausrufungspreis) für das bezeichnete Objekt durch den Auktionsleiter, unter dem Angebote nicht angenommen werden, und der Aufforderung zum Bieten.

5.4. Der jeweilige Ablauf der Auktion wird durch den Auktionsleiter vor der Auktion festgelegt. Der Auktionsleiter wird für jedes Objekt Steigerungsstufen festsetzen. Die Änderung der Steigerungsstufe im gesetzlichen Rahmen ist auch während der Auktion eines Objektes möglich. Der Bieter bleibt so lange an sein abgegebenes Gebot gebunden, bis dieser überboten wird. Bei einer gleichzeitigen Abgabe gleich hoher Gebote durch mehrere Bieter entscheidet der Auktionsleiter ob das Gebot gültig ist.

5.5. Geben mehrere Personen dasselbe Gebot ab, entscheidet Karner&Dechow nach Ermessen. Karner&Dechow ist auch berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag in der Auktion aufzuheben und das Objekt in derselben Auktion generell neuerlich anzubieten. Karner&Dechow kann jedes Gebot ohne Angabe von Gründen zurückweisen, den Zuschlag verweigern oder unter Vorbehalt erteilen. Wenn ein Zuschlag unter Vorbehalt erteilt wurde, so wird Karner&Dechow binnen 4 Wochen bekanntgeben, ob der Zuschlag endgültig ist. Innerhalb dieser Frist ist der Ersteher an sein Gebot gebunden.

5.6. Falls Karner&Dechow mit dem Auftraggeber einen Mindestpreis (Limit) vereinbart hat, erfolgt kein Zuschlag, wenn das höchste Gebot dieses Limit nicht erreicht. In diesem Fall ist der Höchstbietende für 4 Wochen an sein Gebot gebunden. Innerhalb dieser Zeit kann Karner&Dechow dem Höchstbietenden den Zuschlag erteilen.

5.7. Mit Erteilung des Zuschlages ist die Zuschlagsgebühr fällig.

5.8. Ein Überbot nach Zuschlag ist jedenfalls unzulässig.

5.9. Ein Bieter, der im Auftrag eines Dritten ersteigert, haftet solidarisch neben diesem.

5.10. Eine Anfechtung des Zuschlags wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts (laesio enormis) durch einen Unternehmer ist ausgeschlossen.

6. Protokoll über die Auktion

6.1. Der Ersteher oder dessen bevollmächtigter Vertreter sowie der Eigentümer oder dessen bevollmächtigter Vertreter sind verpflichtet, das vom öffentlichen Notar über den tatsächlichen Verlauf der Auktion aufgenommene Protokoll zu unterfertigen.

7. Erfüllung des Meistbots

7.1. Vorbehaltlich einzelner entgegenstehender Regelung in den Feilbietungsbedingungen ist das Meistbot zzgl. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr vom Ersteher grundsätzlich binnen 4 Wochen nach dem Tag des Zuschlags zu treuen Händen des Rechtsanwalts oder Notars, welcher die

Abwicklung vornimmt, auf das angegebene Anderkonto derart einzubezahlen, dass der Betrag am Ende der Frist dem Konto gutgeschrieben ist. Der Ersteher hat das Meistbot bis zum vereinbarten Fälligkeitstag grundsätzlich nicht zu verzinsen.

8. Aufrechnungsverbot

8.1. Jede Aufrechnung gegen die Meistbotsforderung samt Anhang und/oder jede Zurückbehaltung des Meistbots samt Anhang durch den Meistbietenden ist- soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.

9. Eigentumsübergang

9.1. Das Eigentum am Objekt geht erst mit grundbücherlicher Eintragung des Eigentümerwechsels bzw. Urkundenhinterlegung bei Gericht vom Auftraggeber auf den Ersteher über.

10. Übergabe des Objekts an den Ersteher

10.1. Vorbehaltlich einzelner entgegenstehender Regelung in den Feilbietungsbedingungen gilt:

10.2. Die Übergabe und Übernahme des Auktionsobjektes samt Zubehör in den Besitz des Erststehers erfolgt binnen 8 Werktagen nach vollständiger Bezahlung des Meistbots samt Anhang durch den Ersteher und nach Vorliegen allenfalls noch erforderlicher gerichtlicher und/oder verwaltungsrechtlicher Genehmigungen, von denen die Rechtswirksamkeit des Erwerbs abhängig war, zu übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Objekt bis zum Übergabetermin zu räumen. Der Übergabetag ist auch für den Übergang der Gefahren und aller, mit dem Objekt verbundenen Nutzungen, Erträge, öffentlicher und privater Lasten, Steuern und Abgaben auf den Ersteher maßgeblich.

11. Verzug, Nichterfüllung durch den Ersteher

11.1. Im Fall des Zahlungsverzugs durch den Ersteher ist Karner&Dechow berechtigt, den Zuschlag zurückzuziehen und die Transaktion rückabzuwickeln, all dies auf Kosten des Erstehers. Den Ersteher trifft eine Mitwirkungspflicht an der Rückabwicklung.

11.2. In diesem Fall ist Karner&Dechow auch berechtigt, den Zuschlag nachträglich dem Zweitbestbieter zu dessen letztem Gebot anzubieten.

12. Erforderliche gerichtliche und/oder verwaltungsbehördliche Genehmigungen

12.1. Vorbehaltlich einzelner entgegenstehender Regelungen in den Feilbietungsbedingungen gilt:

12.2. Sofern gerichtliche und/oder verwaltungsbehördliche Genehmigungen, die für die Veräußerung des Objekts erforderlich sind und vor dem Zuschlag vom Auftraggeber beschafft werden können, ist ausschließlich er verpflichtet, diese zu beschaffen und dem Rechtsanwalt bzw Notar binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch Karner&Dechow und jedenfalls vor Bekanntgabe der Auktion auf der Homepage von Karner&Dechow nachzuweisen.

12.3. Sofern gerichtliche und/oder verwaltungsbehördliche Genehmigungen, die für die Veräußerung des Objekts erforderlich sind, erst nach dem Zuschlag beschafft werden können, trifft die Verpflichtung zur möglichst umgehenden Beschaffung Auftraggeber und Ersteher je nach gesetzlicher bzw. in den Feilbietungsbedingungen vorgesehenen Verpflichtung bzw. Möglichkeit der Beschaffung.

12.4. Die Rechtsfolgen einer Verzögerung und/oder eines Unterbleibens einer Genehmigung treffen ausschließlich Auftraggeber und/oder Ersteher nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Auktionsbestimmungen.

13. Öffentlichrechtliche Versteigerungsabgaben

13.1. Vorbehaltlich einzelner entgegenstehender Regelungen in den Feilbietungsbedingungen haftet ungeachtet der gesetzlichen Abgabepflichten im Innenverhältnis jedenfalls ausschließlich der Auftraggeber für sämtliche etwaige öffentlichrechtliche Versteigerungsabgaben bei Schad- und Klagosstellung aller anderer etwaiger Abgabepflichten.

14. Haftungsausschluss

14.1. Karner&Dechow übernimmt ausschließlich die, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorbereitung, Organisation und Durchführung der freiwilligen Feilbietung (Auktion) im Auftrag des Eigentümers/ Auftraggebers des Objektes als dessen direkter Stellvertreter.

14.2. Grundlage der Auktion bilden ausschließlich die Feilbietungsbedingungen und allfällige sonstige, von Karner&Dechow herausgegebene Unterlagen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Angaben in den Feilbietungsbedingungen und Angaben in sonstigen objektbezogenen Unterlagen gelten ausschließlich die Angaben in den Feilbietungsbedingungen. Da diese Informationen Karner&Dechow von Dritten zur Verfügung gestellt wurden, übernimmt Karner&Dechow keine Haftung für deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

14.3. Die Besichtigung des Objektes im Rahmen der Vorbereitung der Auktion wird zu dem Zweck ermöglicht, dass sich potentielle Bieter von Umfang, Eigenschaften und Zustand des Auktionsobjektes samt Zubehör informieren und die Übereinstimmung mit den Feilbietungsbedingungen samt sonstiger bekannt gemachter objektbezogener Unterlagen feststellen.

14.4. Karner&Dechow übernimmt insbesondere auch keinerlei Beratung über die Auktionsobjekte, deren Eigenschaften und Zustand sowie deren Bewertung.

14.5. Alle Ansprüche gegen Karner&Dechow unter welchem Rechtstitel auch immer, die sich in irgendeiner Weise auf das Objekt und seine Rechts- und Sacheigenschaften samt Zubehör und deren Bewertung beziehen, sind daher – soweit Verbraucherschutzgesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

14.6. Karner&Dechow leistet keinerlei Gewähr dafür, dass das Versteigerungsobjekt nicht mit Altlasten kontaminiert ist, welcher Natur diese Altlasten auch immer seien.

14.7. Alle Ansprüche von Unternehmern gegen Karner&Dechow aus dem Titel der Gewährleistung und der Anfechtung wegen Irrtums und des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts (laesio enormis) sind ausgeschlossen.

14.8. Allein der Eigentümer des Auktionsobjektes ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit Besichtigungen der Auktionsobjekte uneingeschränkt zu den Besichtigungsterminen möglich sind und ohne Gefährdung und/oder Schaden ablaufen. Es obliegen ihm also alleine die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten bzw. die Verpflichtung, hinreichend auf etwaige Gefahren hinzuweisen. Karner&Dechow lehnt jede Verantwortung für die Verkehrssicherung der Auktionsobjekte anlässlich von Besichtigungen ab.

14.9. Karner&Dechow übernimmt generell keinerlei Haftung gegenüber wem auch immer für Handlungen und Unterlassungen des die Versteigerung beurkundenden Notars, ebenso übernimmt Karner&Dechow keine Haftung für die feilbietungskonforme Abwicklung des Erwerbes nach dem Zuschlag.

14.10. Sollte Karner&Dechow trotz der gegenständlichen Haftungsausschlüsse aus welchen Gründen immer zur Haftung herangezogen werden können, ist eine Haftung gegenüber Verbrauchern jedenfalls auf Schäden aus zumindest grober Fahrlässigkeit und gegenüber Unternehmern aufgrund zumindest grober Fahrlässigkeit beschränkt.

14.11. Alle Haftungsausschlüsse bzw. –beschränkungen gelten gleichermaßen auch für das Verhalten aller Erfüllungsgehilfen von Karner&Dechow und gelten sowohl im Auftragsverhältnis Karner&Dechow / Auftraggeber als auch im Verhältnis Karner&Dechow / Bieter als auch gegenüber allen Dritten.

15. Datenschutz/Datenverwendung

15.1. Karner&Dechow gibt persönliche Daten ohne Zustimmung des Betroffenen oder ohne gesetzliche Auskunftspflicht nicht bekannt. Karner&Dechow ist berechtigt, solche Daten bekanntzugeben, soweit sie im Zuge der Präsentation des Objekts, des Auktionsablaufs bzw. der Abwicklung der Eigentumsübertragung des Objekts notwendiger Weise angegeben werden müssen. Karner&Dechow ist berechtigt, bei Geltendmachung von Ansprüchen auf das Objekt von dritter Seite die Personalien des/der Auftraggeber zu nennen.

15.2. Karner&Dechow ist berechtigt, die vom Auftraggeber/Bieter bekannt gegebenen Daten für Zwecke der Buchhaltung sowie zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken zu erheben, bearbeiten, speichern und zu nutzen. Diese Daten werden von Karner&Dechow zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken verwendet. Der Auftraggeber/Bieter stimmt weiters der Übertragung der Daten an Konzern- und Partnerunternehmen von Karner&Dechow, wie z.B. derzeit an Partner der „EARA-European Auction & Remarketing Association“, zu, die diese für die oben aufgezählten Zwecke verwenden dürfen. Der Auftraggeber/Bieter stimmt hiermit weiters der Zusendung von Werbematerial durch Karner&Dechow und seinen Partnerunternehmen ausdrücklich zu. Diese Zustimmungen können jederzeit schriftlich, mit Fax oder E-Mail widerrufen werden.

15.3. Karner&Dechow ist berechtigt, die vom Käufer bzw Teilnehmer einer Versteigerung bekannt-gegebenen Daten (insb Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer) zum Zweck der Information über künftige Verkäufe oder Auktionen zu erheben, speichern und verarbeiten. Diese Berechtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

16. Personalien, Aktualisierung, Zustellungen

16.1. Wer Namen, Adresse, Telefon-, Faxnummer oder E-Mailadresse unrichtig angibt oder spätere Änderungen Karner&Dechow nicht mitteilt, hat die sich hieraus ergebenden Folgen und Schäden selbst zu tragen bzw. Karner&Dechow zu ersetzen. Zustellungen an die zuletzt Karner&Dechow bekannt gegebene Anschrift gelten auch dann als wirksam erfolgt, wenn sich der Auftraggeber/Bieter an dieser Anschrift nicht oder nicht mehr aufhalten sollte.

17. Online-Auktion

17.1. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für Online-Auktionen mit folgender Maßgabe:

17.1.1. Der Zuschlag an den Meistbieter ist für den Meistbieter bindend, der Abschluss eines Liegenschaftskaufvertrags über das ersteigerte Objekt erfolgt jedoch gesondert und auf Kosten des Meistbieters.

17.1.2. Der Ablauf der Online-Auktion wird nicht von einem Notar protokolliert.

17.1.3. Die Bieter verzichten auf jedwede Anfechtung der Online-Auktion, vor allem hinsichtlich des Verfahrensablaufs.

17.1.4. Die Anmeldung erfolgt online, jeder Bieter wird diesbezüglich einen Bietantrag unterzeichnen und die dort geforderten Bonitätsnachweise erbringen.

17.1.5. Karner&Dechow ist hinsichtlich des Verfahrensablaufs und Zuschlags frei und muss nicht den in diesen AGBs normierten Ablauf einhalten.

18. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstandsvereinbarung

18.1. Erfüllungsort ist der Ort des Geschäftssitzes von Karner&Dechow, Bad Aussee. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der österreichischen Verweisungsnormen.

18.2. Für alle Streitigkeiten zwischen Karner&Dechow und dem Kunden ist ausschließlich das sachlich für Prozesse zwischen den Streitparteien und örtlich für Bad Aussee zuständige Gericht zuständig. Karner&Dechow behält sich jedoch vor, Klage gegen den Kunden auch bei dessen allgemeinem Gerichtsstand einzubringen.

18.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.

18.4. Sollten Bestimmungen ergänzungsbedürftig sein, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Versteigerungen und Verkäufe der Karner & Dechow Industrie-Auktionen Ges.m.b.H.

Bad Aussee, 26. November 2012

